



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christian Klingen, Stefan Löw, Christoph Maier, Richard Graupner, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes
hier: Gefahrengrenzung
(Drs. 18/17529)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 4 wird Buchst. c wie folgt gefasst:

„c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, die vorsätzlich über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mitwirken und hierdurch die Aufklärung ihrer Identität erheblich erschweren oder sonst erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrensrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben, oder“

bb) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung, begehen werden oder es sich um Personen handelt, die als relevant anzusehen sind, da sie innerhalb des extremistischen bzw. terroristischen Spektrums die Rolle einer Führungsperson, eines Unterstützers bzw. Logistiklers oder eines Akteurs einnehmen und objektive Hinweise vorliegen, die die Prognose zulassen, dass diese politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung fördern, unterstützen, begehen oder sich daran beteiligen oder es sich dabei um eine Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, eines Beschuldigten oder eines Verdächtigen einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung handelt.“

Begründung:

Die Änderung sieht die Ausweitung der bisherigen Regelungen des Art. 4 Abs. 4 vor. Es werden neben Straftätern und Identitätstäuschern zukünftig auch Gefährder und relevante Personen nicht mehr dazu berechtigt sein, aus einer Gemeinschaftsunterkunft auszuziehen. Folglich werden Maßnahmen ergriffen, die zur erleichterten Überwachung potenzieller politisch motivierter Straftäter aus dem extremistischen bzw. terroristischen Milieu beitragen. Parallel können durch die Verweigerung der Auszugsberechtigung aus der Gemeinschaftsunterkunft und der damit einhergehenden zeitnahen Erkennung des Fernbleibens der potenziellen Straftäter für einen längeren Zeitraum (z. B. Untertauchen) frühzeitig weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Hierdurch erhöht die Änderung zusätzlich die Sicherheit der Allgemeinheit durch die Erleichterung der Überwachung

relevanter Personen und bekannter Gefährder. Dem betroffenen Ausländer wird gleichzeitig ein Anreiz gegeben, sich in die Gesellschaft zu integrieren und die freiheitlich demokratische Grundordnung anzuerkennen.

Ist eine der Tatbestandsalternativen aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 erfüllt, entscheidet die zuständige Behörde, den Auszug zu untersagen. Sie hat unter Einbeziehung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob die Unterbringung der betreffenden Person in einer Gemeinschaftsunterkunft angemessen ist. § 53 Asylgesetz und §§ 46 und 54 Aufenthaltsgesetz bleiben dabei unberührt.